

übersteigen (vgl. § 18 Abs. 1 und §77 StGB). Die Haft kann als Ersatzstrafe für uneinbringliche Geldstrafen auch durch polizeiliche Strafverfügung von der Deutschen Volkspolizei verhängt werden (siehe die §§ 328ff. StPO in Verbindung mit § 5 EGStPO).

Die Haft ist keine echte Kriminalstrafe, sondern hat mehr den Charakter einer Ordnungsstrafe, wie auch die meisten Übertretungen selbst ihrem Wesen nach Ordnungswidrigkeiten nichtverbrecherischer Art darstellen. Aus diesem Grunde schließt auch die Verhängung einer Haftstrafe für eine bestimmte Handlung nicht aus, daß die gleiche Handlung noch als Verbrechen mit Zuchthaus, Gefängnis oder einer Geldstrafe über 150.— DM bestraft wird (in diesem Fall ist die Haft, soweit sie bereits vollstreckt worden ist, anzurechnen ; vgl. § 6 StPO. Analog § 6 StPO sollte bei der Strafzumessung aber auch eine noch nicht vollstreckte rechtskräftig erkannte Haftstrafe berücksichtigt werden).

Obwohl auch in neueren Gesetzen hin und wieder noch Haftstrafe angedroht wird<sup>3</sup>, hat diese Strafe in der Praxis unserer Strafverfolgungsorgane nur noch in beschränktem Umfang Bedeutung. Auch in der Gesetzgebung wird sie in wachsendem Maße durch die Ordnungsstrafe verdrängt (vgl. hierzu auch die VO vom 3. Februar 1955 über Ordnungsstrafen und Ordnungsstrafverfahren). Daß die Haft als Übertretungsstrafe keine Perspektiven hat, lassen im übrigen auch die §§ 320ff. StPO in Verbindung mit § 5 EGStPO über die polizeiliche Strafverfügung erkennen, die davon ausgehen, daß in ein zukünftiges Strafgesetzbuch die Haft nicht wieder als Übertretungsstrafe aufgenommen wird. Soweit gegenwärtig noch Haft für Übertretungen angewandt wird, dient sie als ernsthafte Mahnung an den Gesetzesverletzer, die Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens in seinem Handeln zu respektieren. Auch der zu Haft Verurteilte ist grundsätzlich zur Leistung produktiver Arbeit verpflichtet; und §18 Abs. 2 StGB, der für die Haft einen solchen Arbeitszwang ausschließt, ist mit Rücksicht auf Art. 137 der Verfassung als gegenstandslos anzusehen.

d) Das *Verhältnis von Zuchthaus- und Gefängnisstrafe* ist problematisch. In der Praxis unseres demokratischen Strafvollzuges, in der — bei Gefängnis- und Zuchthausstrafe gleichermaßen — die Umerziehung des Rechtsbrechers das leitende und oberste Ziel und die kollektive produktive Arbeit der Strafgefangenen der entscheidende Hebel zu dessen Verwirklichung ist, in der beide Strafarten in der Regel in den gleichen Strafanstalten, unter gleichen äußeren Bedingungen und nach einheitlichen Prinzipien vollstreckt werden, besteht kein prinzipieller Unterschied zwischen diesen beiden Arten der Freiheitsstrafe mehr. Dementsprechend ist auch, wie schon die neue Strafprozeßordnung von 1952 erkennen läßt, zu erwarten, daß diese Differenzierung der Frei-

<sup>3</sup> s. z. B. im § 11 Abs. 1 Brandschutzgesetz vom 18. 1. 1956, GBl. I, S. 110.